

Antrag

der Abgeordneten **Landbauer, Waldhäusl, Königsberger, Ing. Huber,**
Dr. Krismer-Huber und **Dr. Petrovic**

betreffend: **Generelles Schächtverbot**

Erst kürzlich kam es zu einem aufsehenerregenden Zwischenfall im Bezirk Gänserndorf, wo Medienberichten zufolge ein mehrfacher Familienvater aus Orth an der Donau ein Schaf, ohne es vorher entsprechend betäubt zu haben, brutal getötet hat.

In Österreich ist das Schächten von Tieren unter anderem aufgrund der freien Religionsausübung unter gewissen Umständen erlaubt. Laut Oberstem Gerichtshof ist eine Schächtung von nicht betäubten Tieren entsprechend den israelitischen und islamischen religiösen Gebräuchen keine Tierquälerei im Sinne des § 222 des Strafgesetzbuches. Somit kann nur auf das österreichische Tierschutzgesetz zurückgegriffen werden, wonach beim Schächten lediglich eine Verwaltungsübertretung nach § 32 des Tierschutzgesetzes zur Anwendung kommt.

Grundsätzlich gilt, dass die Tötung und Schlachtung von Nutztieren nur so erfolgen darf, dass jedes ungerechtfertigte Zuführen von Schmerzen, Leiden oder schwerer Angst vermieden wird, so das österreichische Bundestierschutzgesetz. Des Weiteren wird die Thematik der Schlachtung, aber auch der Entblutung näher erläutert und dadurch per Gesetz erlaubt. Entblutungen von Tieren dürfen durch alle Personen vorgenommen werden, sofern sie die notwendige Kenntnis und Fähigkeit besitzen und die Schächtung in einem dafür zertifizierten Schlachthof stattfindet.

Trotz der gesetzlichen Vorgaben kommt es immer wieder zu Schächtigungen im privaten Bereich. In Österreich schreibt das Tierschutzgesetz weiter vor, dass alle Schlachttiere unmittelbar nach dem Schächtschnitt sofort wirksam zu betäuben sind. Nun stellt sich die Frage, wer die Kontrolle dafür, vor allem im privaten Bereich, übernimmt. Vielmehr bedeutet auch nur der kleinste Fehler beim Schächten ein qualvolles zu Grunde gehen der Tiere. Es gibt Fälle, wo die Tiere durch unsachgemäße Anwendung des Kehlschnittes einen minutenlangen Todeskampf mit großen Schmerzen, Atemnot und Todesangst erleiden, ehe sie verbluten. Umso

mehr ist es höchst an der Zeit, den Tierschutz in diesem Bereich auszuweiten und das Schächten von Tieren generell gesetzlich zu verbieten.

Unzählige europäische Länder stellen erfreulicherweise den Tierschutz in den Vordergrund. So ist Schächten aus Tierschutzgründen derzeit in den europäischen Ländern Schweiz, Luxemburg, Schweden, Norwegen und Holland strikt verboten. Österreich und die EU sind aufgerufen einen weiteren Schritt in Richtung Tierschutz zu gehen und eine klare Gesetzesregelung gegen das Schächten sicherzustellen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- “1. Der NÖ Landtag spricht sich für ein generelles Schächtverbot aus.
2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, im Sinne der Antragsbegründung, die Bundesregierung aufzufordern, ein EU-weites Schächtverbot von Tieren sicherzustellen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungsausschuss so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 17. September 2015 möglich ist.